

unter vielleicht auch sich befehdende Familienglieder vertreten wurden, war es sehr schwierig, wenn nicht oft unmöglich, zu einmütigen Wahlen und Beschlüssen zu gelangen. Die Gefahr, die in dieser Behandlung der Kur als eines Familienguts für das Kolleg und damit auch für das Reich lag, wird Balduin — dem das Wohl beider am Herzen lag — nicht verkannt haben. Sein Grossneffe Karl ist später auf dem gleichen Wege weitergegangen. Ihm ist es gelungen, den Grundsatz, dass die pfälzische Kur immer nur von einem geführt werden dürfe, durch Einbringung eines neuen Gedankens vollends zu befestigen, so dass man sagen kann: Bestrebungen Balduins haben in der Goldenen Bulle ihre abschliessende Ausgestaltung gefunden.

Die pfälzisch-bairischen Abmachungen von 1338 über das Wechseln bei der Kur haben praktische Bedeutung nicht gewonnen. Die Entwicklung wurde nach dem Tode Ludwigs des Baiern durch Karl IV. hier in andere Bahnen gelenkt. An der Wahl des Markgrafen von Mähren nahm natürlich kein Wittelsbacher teil, da sie alle dem Kaiser treu blieben. Bei der Erhebung Günthers (1349) sodann haben die Pfälzer mitgewirkt und zwar zu zweien, Rudolf und sein Bruder Ruprecht werden im Wahlbericht genannt¹. Es ist hier also der im Jahre 1338 ausdrücklich festgelegte Grundsatz über die Art der Stimmführung, wonach Rudolf allein hätte mitwirken dürfen, nicht eingehalten worden. Vielmehr offenbart sich abermals das Fortleben des im Paveser Vertrag enthaltenen Prinzips einer Stimmführung durch mehrere. Vor der Kur Günthers hatte man auf Seiten der Gegner den König Eduard den Dritten von England erwählen wollen. Bei der Zusammenkunft der Kurfürsten dieser Partei zu Lahnstein im Januar 1348, die seine Wahl beschloss, führte Ruprecht die pfälzische Stimme im eigenen Namen wie in dem seines Bruders und sogar seines Neffen, des jüngeren Ruprecht, die beide abwesend waren². Also der Grundsatz der Gleichberechtigung der Pfälzer hat sich auch da geltend gemacht. Rudolf konnte und wollte alledem nicht widersprechen, weil die Zeitumstände ein festes Zusammenhalten der Wit-

1) Olenschlager, Staatsgeschichte, Urkunden S. 276, Nr. 101 (Quellen II, 121). 2) Vgl. Regesten der Pfalzgrafen Nr. 2315. Bei der Wahl Günthers konnte der jüngere Ruprecht in keiner Weise mit-
tun, da er mittlerweile in Sachsen-Wittenbergische Gefangenschaft geraten war.